

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 13

Artikel: Eine Frage!

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92913>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vermögens-Vergleichung mit Ende 1859.

		Fr.
1858	Receß	17. 30
	Depostum bei der Kantonal-Bank in Bern	1500. —
	Guthaben bei Kapt. F. Reconte in Lausanne	114. —
		<hr/>
		1631. 85
	Abzüglich Beitrag von Zürich	201. —
		<hr/>
		1430. 85
1859	Receß	Fr. 28. 95
	Depostum bei der Kantonal-Bank in Bern	" 1500. —
	" " " Ersparnißkasse in Schaffhausen	" 2000. —
	Guthaben bei Kapt. Reconte in Lausanne	" 114. 55
		<hr/>
		3643. 50
	Vorschlag	<hr/>
		2212. 65

Eine Frage!

Wie steht es mit den Gewehren unserer Infanterie und der hierzu erforderlichen Munition für Prelaz- und Kollgewehr, so fragt sich jetzt ein mancher gegenüber der immer entschiedener an das schweizerische Volk gerichteten Frage: wollt ihr Freiheit, wollt ihr Unabhängigkeit, wollt ihr das Gut erhalten, das euch eure Väter durch ihr Blut erworben haben, oder wollt ihr euch Glied um Glied von eurem theuersten Kleinod schmählich wegreißen lassen, ohne gleich euern Vätern dasselbe mit euerm Blut und Leben zu verteidigen und zu schützen. Gewiß nur eine Stimme macht sich laut in unserm Vaterland: Freiheit und Unabhängigkeit wollen wir, ohne diese können wir nicht sein; Gut und Blut wollen wir opfern um die von unsern Ahnen erhaltene Freiheit zu schützen und zu wahren. Wieder macht in den Herzen jenes alte, aber nicht minder kräftige Wort auf:

- „Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern,
- „In keiner Noth uns trennen und Gefahr!
- „Wir wollen frei sein, wie die Väter waren,
- „Eher den Tod als in der Knechtschaft leben,
- „Wir wollen trauen auf den höchsten Gott
- „Und uns nicht fürchten vor der Macht der Menschen.“

Schalle dies Wort von einer Grenze unseres Landes zur andern, und wiederhülle es kräftig in jeder Brust. Setzen auch wir unser Vertrauen auf den höchsten Gott, er hat unser Land seit 500 Jahren erhalten, uns immer wieder hervorgehen lassen aus dem Völkergewirr, wenn es auch schien, das kleine Schifflein sei verschwunden. Bleibe er auch ferner unser Schirm und Schild in aller Gefahr. Vergessen wir aber dabei nicht, so viel in unserer Hand steht, uns bereit zu machen auf die Tage der Gefahr und Noth, daß wir ihr ins Antlitz blicken dürfen ohne zu beben, und daher die am Eingang aufgestellte Frage: Wie steht es mit der Bewaffnung und Munition unserer Infanterie? Sie wird im entscheidenden Augenblick eine große Aufgabe haben; sorgen wir nicht erst in der letzten Stunde wenn das Feuer bereits brennt, für Mittel dasselbe zu löschen, son-

dern denken wir vorher daran. Müssen etwa im entscheidenden Moment die Gewehre erst in Zofingen erlesen werden und dann, wenn die Munition bereits in den Gewehren stecken sollte, dieselbe erst gemacht werden. Wir hoffen nicht, doch hie und da lassen sich solche Stimmen hören, die fürchten, daß in der Uebergangsperiode, in der wir uns jetzt mit unseren Gewehren befinden, wir im entscheidenden Augenblick weder Prelaz- noch Kollgewehr noch Munition, sondern ein verderbliches Durcheinander haben werden. Gott gebe, daß es nicht so sei. Mögen doch diejenigen, die berufen sind für Bewaffnung und Ausrüstung unserer Truppen zu sorgen, jetzt schon ihr Augenmerk auf diesen Punkt richten, vorher sorgen und nicht gleichgültig warten bis zur letzten Stunde, die vielleicht nächstens schlagen kann; dann ist es zu spät. Anno 1856 kamen Nachlässigkeiten vor in dieser Beziehung, die nicht in die Deffentlichkeit gebracht werden dürfen.

Unsere Behörden und Führer wissen sehr wohl, daß sie im entscheidenden Augenblick auf das schweizerische Volk zählen können; spotten sie dieses Vertrauens nicht, liefern sie dasselbe nicht mangelhaft bewaffnet seinem Feinde hin, sorgen sie für Waffen und Munition, lassen sie doch die gewaltigen Wehrstimmen der Zeit an ihr Ohr bringen, nehmen sie ihre Pflicht ernst, wie sie auch ist, opfern sie nicht durch ihre Nachlässigkeit ihrer Brüder Blut, es ist ein zu theuer Gut.

Wachen wir, seien wir auf der Hut, bereiten wir uns, die Stunde der Noth kann schnell kommen, wehe uns, wenn sie uns unvorbereitet überraschen wird.

Anmerkung der Redaktion. Wir haben dieser Stimme um so williger unsere Spalten geöffnet, als sie eine Frage behandelt, die allerdings von großer Wichtigkeit ist. Die Behörden haben dieselbe aber bereits ins Auge gefaßt und die nöthige Vorsorge getroffen. So viel wir wissen, steht die Sache ungefähr folgendermaßen: Die Unternehmer in der Zofinger Werkstätte haben ihre Pflicht nicht gethan und den Contract nicht so erfüllt, wie die Eidgenossenschaft verlangt hat. Die Eidgenossenschaft ist

daher im Fall, den Vertrag aufzuheben und die Umänderung entweder selbst oder in den größern Zeughäusern der Schweiz vollenden zu lassen. Diejenigen Gewehre, welche bereits gezogen sind, werden den Kantonen zugesandt werden, und waltet dabei die Ansicht ob, daß damit ganze Bataillone zu bewaffnen wären; diejenigen Bataillone, die noch glatte Gewehre besitzen, haben jedenfalls durch die Bewaffnung einer Compagnie mit dem Jägergewehr $\frac{1}{6}$ gute gezogene Gewehre, also jedenfalls mehr als im Jahr 1856. In solchen Kantonen, in denen ein entschiedener Mangel an Waffen herrscht, ist Vorsorge getroffen, daß von andern Kantonen, die mehr Waffen haben, als sie bedürfen, momentan Aushilfe geleistet werden kann. Die Eidgenossenschaft hat, um darüber ins Klare zu kommen und Alles bestens zu ordnen, sofortige Inspektion sämtlicher Zeughäuser angeordnet.

Was die Umänderung der Munition anbetrifft, so wird dieselbe sowohl in der eidg. Centralwerkstätte in Bern, als in den größern Zeughäusern mit Energie betrieben und dürfen wir in dieser Beziehung ruhig sein. Ueberdies ist nicht zu übersehen, daß im Nothfall auch die alte Munition aus den geänderten Gewehren geschossen werden kann und daß sie bis auf 250—300 Schritte Ordentliches leistet.

Die Thatsache, daß ein Theil unserer Infanterie noch mit dem glatten Gewehr möglicherweise ins Feld rücken muß, darf uns nicht erschrecken. Die Erfahrungen der letzten italienischen Campagne beweisen zur Genüge, daß der höchste Werth einer Infanterie nicht in der feinen Waffe, nicht in der überwiegend ausgebildeten Schießgeschicklichkeit, sondern in der entschlossenen Anwendung der Offensive beruht. Der französische Kaiser hat seinen Soldaten von Genua aus zugerufen: Fürchtet euch nicht vor den gezogenen Waffen des Gegners, sie sind nur aus der Ferne gefährlich! Merken wir uns dieses goldene Wort und sorgen wir dafür, daß unsere Infanterie im gegebenen Moment entschlossen dem Feind entgegengehe. Damit sie es aber freudig thue, müssen wir Offiziere auf dem Wege der Ehre voran! „Les epaulettes en avant“ schrieen die französischen Soldaten. Ja, wer die Ehre hat, die Epauletten zu tragen, muß auch der Ehre sich bewußt sein, der erste am Feind sein zu dürfen!

Etwas über die Offiziersbedienten.

Aufgemuntert durch das willfähige Eintreten der hohen Bundesversammlung in ihrer letzten Session auf die Gudden-Petition, puncto Verpflegungs-Entschädigung im effektiven Dienst, erlaubt sich Schreiber dies, Seitens und im Interesse der Herren Cavallerieoffiziere eine Demonstration anzuregen gegen den §. 153 des allgemeinen Dienstreglementes. Je-

der Militär kennt den Inhalt dieses Paragraphen; denselben zu zittren, wäre somit Luxus.

Was dem Einen recht, ist dem Andern billig.

Wir möchten nämlich auf die Unbilligkeit und Ungerechtigkeit hinweisen, daß die Cavallerieoffiziere, bei ihrem verhältnißmäßig zu geringen Sold, noch ihre Bedienten aus dem eigenen Sack bestreiten müssen, während sämtliche übrigen Offiziere berechtigt und vermöge der numerischen Stärke ihrer Corps auch im Stande sind, einen Gratisbedienten aus ihrer Truppe zu ziehen.

Wenn auch der erste Passus des §. 153 von Compagnieoffizieren spricht, so können Cavallerieoffiziere unmöglich darunter verstanden werden, den unsere Compagnien haben ja nicht nur keine Ueberzählige, sondern sind meistens weit unter dem numerisch reglementarischen Bestand; hätten wir auch welche, so dürfte keinem Cavalleristen zugemuthet werden, zu allem übrigen, das ihm obliegt, noch Offiziersbedienter zu sein.

Möchten sich daher die Herren Cavallerieoffiziere dahin einigen: Es sei der nächstkünftigen Bundesversammlung in geeigneter Weise und Form ans Herz zu legen, daß sie in väterlicher Weisheit und Milde uns diese ungerechte Bürde von den Schultern nehme.

K.

Schweiz.

Der Bundesrath hat am 19. d. folgende Beförderungen vorgenommen:

Zu Obersten im Artilleriestab: J. Herzog von Aarau und Ed. Burnand von Moudon, gegenwärtig Oberstlt. im Artilleriestab.

Zu Obersten im Generalstab wurden befördert die folgenden Oberstlieutenants im Generalstab: Gsch. Grinsoz de Cottens, Leop. Neding-Vibereg in Frauenfeld, Const. Borgeaud in Lausanne, Sam. Bachofen in Basel, Hans Conrad v. Escher in Zürich, Jul. Philippin in Neuchâtel, Hans Wieland von Basel. — Neu ernannt sind: Gustav Hoffstetter von Eggenwyl, Kant. Aargau, in St. Gallen, Kantonaloberst seit 1851; Jakob Scherz von Aeschi, Kanton Bern, Bataillonskommandant seit 28. Febr. 1856.

Zu Oberstlieutenants im Artilleriestab sind die folgenden Majore des Artilleriestabes befördert: Jul. August Müller von Moudon, Ami Girard in Renan, K. Gustav Roy von Neuenburg, Joh. Schulthes von Stäfa, Franz Ludw. v. Erlach, S. Spengler von Orbe, K. Pestalozzi von Zürich.

Zu Oberstlieutenants im Generalstab werden befördert: J. Meyer in Bern, Fr. S. Rud. Allan von Narberg, Bataillonskommandant seit 1854, Alb. v. Steiger, gew. Major in neapolitanischen Diensten, Th. v. Sonnenberg in Luzern, J. A. Sprecher von Chur. — Neu ernannt sind zu Oberstlieutenants die jetzigen Ma-